

Thierärztliche Standesangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **26 (1884)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dann oft plötzlich zu galvanisiren schien, so dass Gruppe auf Gruppe dem leider nicht mit Geduld begabten Dampfross zustrebten, den Kollegen ein zuversichtliches „Auf Wiedersehen!“ zurufend.

Der Präsident der Gesellschaft:

Henry Berdez, Prof.

Der Actuar:

Th. Müller.

Thierärztliche Standesangelegenheiten.

Wenn man sich die Stellung der Thierärzte, wie sie noch vor kaum mehr denn 50 Jahren war, vergegenwärtigt, so wird man sich gestehen müssen, dass sich wenig Stände so schnell entwickelt und gehoben haben, wie der thierärztliche. Der Quacksalber und Hexenmeister ist zum wissenschaftlich gebildeten Mann geworden, und den Stand entwürdigende Heruntergekommene sind wenigstens so selten und abnorm wie in andern gebildeten Ständen.

Vielmehr gibt es — und hoffen wir stets mehr — hervorragende Männer und sind die Bestrebungen zur weitem Hebung des Standes recht erfreuliche. So wurde Prof. Bouley von der Akademie der Wissenschaften in Paris dieses Jahr zum Vicepräsidenten gewählt (1885 Präsident) und Flemming in London wurde vom englischen Gouvernement der Titel eines Doktors der Rechte verliehen als Anerkennung für seine Arbeiten in Sanitätspolizei. Beiden Autoritäten wurde zugleich von den Thierärzten der betreffenden Länder in sehr schöner, ehrender Weise ihr Dank und Ausdruck der Anerkennung und Hochachtung entgegengebracht. Auch möge erwähnt werden, dass die Schüler einiger deutscher Thierarzneischulen (Berlin, Hannover, Dresden) im Juli 1884 an das deutsche Landwirtschaftsministerium eine Petition stellten, in welcher das Abiturienten-Zeugniss zum Eintritt in die Thierarzneischule, dann Verlängerung der Studienzeit von 7 auf 8 Semester und end-

lich Aenderung des Namens: „Thierarzneischule“ in „Hochschule“ verlangt wird.¹⁾

In einfachern und bescheidenern Verhältnissen hier als in Grossstaaten, dürfen wir einstweilen wohl kaum daran denken, uns in eine gleiche Stellung zu schwingen, wie unsere Kollegen im Ausland. Ja wir müssen es auch verschmerzen, wenn wir gelegentlich noch wie unsere Vorfahren taxirt werden. In einem Land, in welchem theilweise die Ausübung der thierärztlichen Praxis freigegeben ist, darf uns ein gewisser konservativer Sinn eben nicht verwundern. Wir wollen uns übrigens auch nicht vordrängen in unberechtigter Weise, wir wollen nur, was wir verlangen dürfen: Wenn wir vor einem Jahr uns punkto Eintritt in die Armee nicht höher stellen wollten, als wie die Truppenoffiziere, so verlangen wir aber dafür, dass wir wenigstens auch gehalten werden wie diese.

Der Veterinär hat gesetzlich seine Rekrutenschule in einer Feldartillerie-Rekrutenschule als Trainsoldat zu absolviren; hat er diese mit guten Noten passirt, so kann er in die Veterinär-offiziersbildungsschule einberufen werden, sofern er unterdessen Thierarzt geworden ist.

Seit Jahren nun werden in der Artillerierekrutenschule Thun, woselbst die meisten Studirenden gelangen, die Thierarztekkandidaten in der zweiten Hälfte der Schule ohne Weiteres zu den Ueberzähligen gestellt und als solche verwendet. „Man wolle eben diejenigen vorerst artilleristisch ausbilden, welche wirklich bei der Waffe bleiben,“ heisst der Grund dieser ungerechten Handlung.

Abgesehen davon, dass diese Behandlung der Veterinärkandidaten eine reine Willkür des Schulkommandanten ist und einer gesetzlichen oder durch Verordnung normirten Grundlage entbehrt, ist ja bei keinem einzigen dann noch im Studium stehenden Kandidaten die Frage, „ob er wirklich Veterinär werde oder nicht“ entschieden. Jeder kann (oder muss manch-

¹⁾ Pütz, Centralblatt für Thiermedizin, Nr. 15, 1884.

mal), trotzdem er die Thierheilkunde studirt hat, bisweilen noch eine andere Branche ergreifen. Soll nun demjenigen, welcher einmal Veterinärmedizin studirt hat und zufällig gerade dann seinen Rekrutendienst „als Veterinäraspirant“ zu machen hat, keine Gelegenheit geboten werden, dass er sich so ausbilden kann, um eventuell auch als Truppenoffiziersaspirant berufen zu werden?

Hat der Veterinär nicht wenigstens in dem Grad nothwendig, die Praxis der Fahrschule genau zu kennen, wie der Trainsoldat? will er in gewissen Fällen auf die Ursachen zurückschliessen oder eine Vorbauung anordnen, sonst wäre ihm wohl ein anderer Rekrutendienst angewiesen worden.

Ueberhaupt ist nicht einzusehen, warum ungleiche Elle gehandhabt werden soll. Das Gesetz will keine Bevorzugung und keine Hintenansetzung. Führt sich ein Veterinärkandidat nicht ordnungsgemäss auf, so mag ihn der Schulkommandant gebührend bestrafen, aber dem richtigen Unterricht entziehen, ist eine Handlung, welche keinem Schulkommandanten zur Ehre gereicht.

Man kann sich übrigens denken, welche Sympathie und Achtung erworben wird durch dergleichen Willkürakte. Glücklicherweise gibt es auch loyal denkende und handelnde höhere Artillerieinstruktoren, denen denn auch die vollste Zuneigung und Achtung seitens der Veterinäroffiziere geworden ist. Es wäre an der Zeit und am Platz, wenn diejenigen Herren Schulkommandanten, welche das Recht der Veterinär-Rekruten mit Füßen treten, wieder ins richtige Fahrwasser gelenkt würden.

Z.

Thierarzneischule Zürich.

Dem Jahresbericht der Thierarzneischule Zürich pro 1883/84 ist zu entnehmen:

An der Anstalt lehrten 3 Haupt- und 5 Hülflehrer.

Die Schülerfrequenz betrug im Wintersemester 31, im Sommersemester 22.